

Festlegung des Vizerektors für Lehre und Studienangelegenheiten in Ergänzung zum Studienplan für das Doktoratsstudium PhD/Doctor of Philosophy und zum Satzungsteil "Studienrechtliche Bestimmungen"

1) Die Doktoratsstudien der Medizinischen Universität Innsbruck sind im Wesentlichen in Form von thematischen Doktoratsprogrammen organisiert. Angehörige der Medizinischen Universität Innsbruck, die zur Betreuung von Dissertationen qualifiziert und berechtigt sind, können einen Antrag auf Errichtung eines Doktoratsprogramms an die Vizerektorin/den Vizerektor für Lehre und Studienangelegenheiten stellen. Dieser Antrag hat zumindest zu enthalten:

- eine Beschreibung der thematischen Ausrichtung des Programms,
- die Liste der BetreuerInnen innerhalb des Programms samt jeweiliger Publikationsliste der letzten 5 Jahre sowie jeweils der Liste von geförderten Forschungsprojekten innerhalb der letzten 5 Jahre,
- eine Liste jeder Betreuerin/jedes Betreuers der in den letzten 5 Jahren betreuten Diplom-, Master- und Dissertationsarbeiten,
- eine Liste der geplanten programm-spezifischen Lehrveranstaltungen, wobei ausgeführt werden muss, dass die Lehrinhalte nicht in einem anderen Programm bzw. einer anderen Studienrichtung an der Medizinischen Universität bereits gelehrt werden,
- eine Stellungnahme der KoordinatorInnen der bereits eingerichteten Programme.

Die Vizerektorin/der Vizerektor für Lehre und Studienangelegenheiten holt vor der allfälligen Einrichtung die Stellungnahme der Curricularkommission ein.

(2) Ein Doktoratsprogramm kann auf Antrag der Mehrheit der BetreuerInnen im Programm durch die Vizerektorin/den Vizerektor für Lehre und Studienangelegenheiten aufgelöst werden.

(3) Programme können auf Antrag der jeweiligen Mehrheit der BetreuerInnen in den entsprechenden Programmen durch die Vizerektorin/den Vizerektor für Lehre und Studienangelegenheiten fusioniert werden. In diesem Fall kann auch eine neue Bezeichnung des Programms vorgeschlagen werden.

(4) Das Thema der Dissertation muss einem der an der Medizinischen Universität Innsbruck bestehenden Forschungsschwerpunkte oder einem an der Universität vertretenen wissenschaftlichen Fachgebiet zuordenbar sein oder hat in einem sinnvollen Zusammenhang mit einem solchen zu stehen.

(5) Die Zulassung zum PhD-Studium ist nur zulässig, wenn vorher ein Dissertationskomitee laut Studienplan zur Betreuung der Dissertation konstituiert wurde. Der Vizerektor/die Vizerektorin für Lehre und Studienangelegenheiten genehmigt die Zusammensetzung des Dissertationskomitees auf Vorschlag der Studienbewerberin/des Studienbewerbers. Das Dissertationskomitee nimmt mit seiner Konstituierung die im Studienplan beschriebenen Aufgaben wahr.

Bei Dissertationen, die ausnahmsweise außerhalb eines Programms durchgeführt werden, erfolgt der Vorschlag der nicht-studentischen Mitglieder des Dissertationskomitees im Einvernehmen mit der Programmkoordinatorin/dem Programmkoordinator eines der bestehenden Doktoratsprogramme.

(6) Vor der Zulassung ist der Vizerektorin/dem Vizerektor für Lehre und Studienangelegenheiten eine Studienvereinbarung laut Studienplan zur Genehmigung zu übermitteln, die von der Studienwerberin/dem Studienwerber, der Betreuerin /dem Betreuer der Dissertation, den Mitgliedern des Dissertationskomitees und der zuständigen Programmkoordinatorin/dem zuständigen Programmkoordinator unterfertigt wurde.

(7) Sind für die erfolgreiche Bearbeitung des Dissertationsthemas Kenntnisse erforderlich, die von der Studienwerberin/dem Studienwerber aus ihrem/seinem bisherigen Studienerfolg nicht nachgewiesen werden können, so ist die Zulassung befristet auszusprechen, wobei das Dissertationskomitee jene Lehrveranstaltungen auflisten muss, die die Studienwerberin/der Studienwerber vor einer unbefristeten Zulassung erfolgreich absolvieren muss. Diese Auflistung ist integraler Bestandteil der Studienvereinbarung.

(8) PhD Thesis Committee Meeting: Ein von allen Mitgliedern des Komitees unterfertigtes Protokoll ist binnen einer Woche nach der Sitzung an die Programmkoordinatorin/den Programmkoordinator und die Vizerektorin/den Vizerektor für Lehre und Studienangelegenheiten zu übermitteln.